Bitte zurücksenden an:

Künstlersozialkasse
Dezernat Versicherte
Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven

KÜNSTLER SOZIALKASSE

Versicherungsnummer (bitte unbedingt angeben)

Mitteilung über einen Auslandsaufenthalt

Name:	
Vorname:	

Vorab ein Hinweis: Bitte teilen Sie der KSK beruflich bedingte Auslandsaufenthalte oder die dauerhafte Beendigung der Berufstätigkeit in Deutschland mit. Darüber hinaus informieren Sie die KSK bitte über private Auslandaufenthalte von mehr als drei Monaten. Die KSK wird dann über Ihren Versicherungsstatus nach dem KSVG entscheiden. Falls das EU-Recht es erfordert, wird die KSK andere Stellen (insbesondere die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland – DVKA) in das Verfahren einbinden.

Für A1-Bescheinigungen ist die Künstlersozialkasse nicht zuständig.
Weitere Informationen hierzu: https://www.dvka.de/de/versicherte/faq/faq.html

1.) Bitte teilen Sie uns mit, ab wann Sie in welches Land reisen werden bzw. gereist sind:

Land: _____ Zeitpunkt: _____

Bitte Nachweis beifügen, z. B. Reisebestätigung oder Flugticket in Kopie.

2.) Ist der Aufenthalt im Voraus zeitlich befristet?

☐ Ja, die Rückkehr nach Deutschland erfolgt am: _____

☐ Nein, der Auslandsaufenthalt ist unbefristet bzw. ein Rückkehrdatum steht noch nicht absehbar fest. **Bitte fügen Sie eine Abmeldebestätigung bei.**

3.) Warum reisen Sie ins Ausland?

☐ wegen einer **selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit** (bitte fügen Sie einen Nachweis bei, z. B. eine Kopie des Auftrags/Vertrags, oder falls nicht vorhanden, erläutern Sie die beruflichen Gründe für Ihren Auslandsaufenthalt kurz auf einem gesonderten Blatt).

☐ wegen einer **künstlerischen/publizistischen abhängigen Beschäftigung** (bitte fügen Sie einen Nachweis bei, z.B. eine Kopie des Arbeitsvertrags).

☐ wegen einer **anderen (d.h. nicht künstlerischen/nicht publizistischen) selbständigen Tätigkeit** (bitte fügen Sie einen Nachweis bei, z.B. eine Kopie des Auftrags/Vertrags)

☐ wegen einer **nicht künstlerischen/nicht publizistischen abhängigen Beschäftigung** (bitte fügen Sie einen Nachweis bei, z.B. Kopie des Arbeitsvertrags)

☐ Aus sonstigem Grund: _____

_____

Künstlersozialkasse
Teil des Verbundsystems der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kontakt:
Service-Center: 04421 7543 5900
Service-Zeiten: Montag – Freitag 9:00 Uhr – 16:00 Uhr
Hausanschrift: Gökerstr. 14, 26384 Wilhelmshaven
Internet: www.kuenstlersozialkasse.de

Konten:
Hamburger Sparkasse
IBAN: DE18 2005 0550 1280 1233 55 BIC: HASPDEHHXXX

Postbank AG
IBAN: DE57 2501 0030 0361 9503 03 BIC: PBNKDEFF

bitte noch einmal angeben:

VSNR:	
Name:	
Vorname:	

4.) Sind Sie während Ihres Auslandsaufenthaltes weiterhin innerhalb von Deutschland selbständig künstlerisch/publizistisch tätig?

Bitte beachten Sie: Maßgeblich ist der Ort Ihrer Tätigkeitsausübung. Entscheidend ist also, ob Sie weiterhin **in** Deutschland tätig sind und nicht, ob Sie aus dem Ausland heraus **für** deutsche Auftraggeber arbeiten.

☐ Ja (weiter bei Ziffer 5)

☐ Nein, ich bin ausschließlich im Ausland selbständig künstlerisch/publizistisch tätig (weiter bei Ziffer 6).

☐ Nein, ich habe meine selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit für die Dauer einer **abhängigen Beschäftigung** im Ausland **unterbrochen** (weiter bei Ziffer 6).

☐ Nein, ich habe meine selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit aufgegeben (weiter bei Ziffer 6).

5.) a) Sind Sie in den kommenden 12 Kalendermonaten voraussichtlich an mindestens 1 Tag im Monat oder an mindestens 5 Tagen im Quartal in 2 oder mehr Staaten berufstätig?

☐ Ja (weiter bei Ziffer 5b) ☐ Nein (weiter bei Ziffer 6).

b) In welchen Staaten?

_____

_____

c) In welchem Land befindet sich Ihr Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt?

☐ Bundesrepublik Deutschland

☐ in folgendem Staat: _____

6.) An welche Anschrift soll die KSK während Ihrer Abwesenheit Ihre Post adressieren?

☐ Die Anschrift lautet:

_____

_____

_____

Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse an:

_____

_____ _____

(Datum) **(Unterschrift – unbedingt erforderlich)**

KÜNSTLER SOZIALKASSE

Informationen für selbständige Künstler und Publizisten

Auslandsaufenthalt - Auswirkungen auf die soziale Absicherung

Auslandsaufenthalte gehören bei vielen Angehörigen der künstlerischen oder publizistischen Berufsgruppen zum beruflichen Alltag. Die Auswirkungen solcher Auslandstätigkeiten auf die Sozialversicherung sind für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) durch EU-Verordnungen geregelt, die auch für die Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein gelten. Für einige weitere Länder gibt es bilaterale Sozialversicherungsabkommen. Die wichtigsten Fälle sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Ein wichtiger Hinweis vorab: Vor Antritt eines beruflichen Auslandsaufenthaltes sollte unbedingt Verbindung mit der Krankenkasse bzw. mit der gegebenenfalls bestehenden privaten Krankenversicherung aufgenommen werden, um abzuklären, welche Risiken im Ausland durch die bestehende Krankenversicherung abgedeckt sind und inwieweit Zusatzversicherungen angebracht sind.

1. Europäische Union, EWR-Länder, Schweiz

Vorübergehende berufsbedingte Auslandsaufenthalte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU): Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn oder Zypern; in den Ländern der europäischen Wirtschaftsunion (EWR): Island, Liechtenstein und Norwegen sowie vorübergehende berufsbedingte Aufenthalte in der Schweiz wirken sich auf die soziale Absicherung nicht aus. “Vorübergehend” in diesem Sinne ist der Zeitraum von bis zu 24 Monaten. Während einer Tournee, Recherche-Reise oder während eines sonstigen durch die künstlerische/publizistische Tätigkeit bedingten Aufenthaltes, der diesen zeitlichen Rahmen nicht überschreitet, bleibt die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungs-gesetz (KSVG) unverändert bestehen.

Die im Ausland erzielten Arbeitseinkünfte aus selbständiger künstlerischer/publizistischer Tätigkeit sind in die Einkommensschätzung, die der Künstlersozialkasse (KSK) gegenüber abgegeben wird, einzubeziehen.

Dauert der Aufenthalt in einem der genannten Länder länger als 24 Monate oder ist eine Rückkehr nach Deutschland bis auf weiteres gar nicht geplant **(unbefristete Verlegung des Tätigkeitsortes in das Ausland)**, gilt die Rechtsordnung des Aufenthaltslandes. Die Versicherung über die KSK kann dann nicht aufrechterhalten werden. Über die für die Sozialversicherung in dem Aufenthaltsland zuständigen Stellen informieren die Krankenkassen.

Personen, die gewöhnlich – also nicht nur vorübergehend - in zwei oder mehr der oben aufgeführten Mitgliedsstaaten selbständig erwerbstätig sind, unterliegen in der Regel dem Recht des Wohnsitzlandes. Wird im Wohnsitzland nur unwesentlich (weniger als 25 %) gearbeitet, gilt das Recht desjenigen Landes, in dem die Tätigkeit schwerpunktmäßig ausgeübt wird. Welches Land das Wohnsitzland ist, richtet sich vor allem nach den

tatsächlichen Verhältnissen (Lebensmittelpunkt) und erst in zweiter Linie nach dem melderechtlichen Status (z. B. “erster Wohnsitz” o. ä.).

Beispiel Nr. 1:
Selbständige künstlerische Tätigkeit zu gleichen Teilen in Deutschland und in Österreich, Wohnsitz in Deutschland.

⇒ Es gilt das deutsche Recht, es besteht Versicherungspflicht nach dem KSVG.

Beispiel Nr. 2:
Selbständige publizistische Tätigkeit zu 60 % in Deutschland und zu 40 % in den Niederlanden, Wohnsitz in den Niederlanden.

⇒ Es gilt das niederländische Recht, es besteht keine Versicherungspflicht nach dem KSVG. Der Tätigkeitsanteil im Wohnsitzland liegt über 25 %. Daher gilt – unabhängig vom Tätigkeitsschwerpunkt - das Recht des Wohnsitzlandes.

Beispiel Nr. 3:
Tätigkeit zu 60 % in Deutschland, zu 30 % in Luxemburg und zu 10 % in Belgien, Wohnsitz in Belgien.

⇒ Der Tätigkeitsanteil im Wohnsitzland liegt unter 25 %. Es gilt das deutsche Recht, weil hier der Mittelpunkt der Berufstätigkeit liegt.

Die Entscheidung darüber, welche Rechtsordnung zur Anwendung kommt, trifft bei einem Wohnsitz in Deutschland übrigens nicht die KSK, sondern die

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)

Anschrift: Pennefeldsweg 12c, 53177 Bonn

Tel.: 0228 9530-0

Fax.: 0228 9530-600

E-Mail: post@dvka.de

Internet: www.dvka.de

Wer seine Berufstätigkeit gewöhnlich in zwei oder mehr der oben aufgeführten Staaten ausübt, muss sich mit der DVKA elektronisch in Verbindung setzen. Die DVKA klärt den Sachverhalt auf und legt danach fest, welche Rechtsordnung gilt. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der DVKA. Hier erhalten Sie außerdem zahlreiche Informationen zu Berufstätigkeiten im Ausland sowie zum sogenannten „Brexit“.

Sofern nach der Entscheidung der DVKA das deutsche Recht zur Anwendung kommt (so wie in den Beispielen 1 und 3), sind alle Einkünfte aus allen Tätigkeitsländern für die Beitragsberechnung der Versicherung nach dem KSVG zusammenzurechnen und an die KSK zu melden.

Es muss an dieser Stelle betont werden, dass nur die Einkünfte aus **selbständiger** Tätigkeit zusammenzurechnen sind. Manchmal werden selbständige Künstler/innen und Publizist/inn/en zwischendurch auch als „abhängig Beschäftigte“ (= Arbeitnehmer/innen) engagiert. Die daraus erzielten Einkünfte sind, unabhängig von dem Beschäftigungsland, in keinem Fall nach dem KSVG beitragspflichtig. Möglicherweise besteht aber eine anderweitige Beitragspflicht (weitere Details bitte beim Arbeitgeber, bei der Krankenkasse oder bei der DVKA erfragen).

Alle genannten Grundsätze gelten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, für die Staatsangehörigen der EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz und auch für Angehörige von Nicht-EU-Staaten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat haben. Ob der Standard der sozialen Absicherung in dem jeweiligen anderen EU- bzw. EWR-Land besser oder schlechter ist als nach deutschem Recht, spielt für die Entscheidung, welche Rechtsordnung anzuwenden ist, keine Rolle.

2. Sonstige Staaten

Für **vorübergehende Auslandsaufenthalte** gelten prinzipiell ähnliche Regelungen wie bei den europäischen Ländern (s. Ziffer 1), jedoch kommt nicht bei allen Ländern die Zwei-Jahres-Frist zur Anwendung.

Zwischenstaatliche Regelungen bezüglich der **Tätigkeitsausübung in mehreren Staaten**, vergleichbar den EU-Regelungen (vgl. die Beispiele unter Ziffer 1), existieren für viele Länder außerhalb des Bereichs EU/EWR/Schweiz nicht.

Für die Frage, welche Rechtsordnung anzuwenden ist, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles und auf die Regelungen eines ggf. existierenden Sozialversicherungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat an.

In vielen Fällen ist von ausschlaggebender Bedeutung, wo der Lebensmittelpunkt liegt und in welchem Land Einkommensteuerpflicht besteht.

Weitere Informationen zur Künstlersozialkasse, Künstlersozialversicherung und zur Künstlersozialabgabe finden Sie auf unserer Internetseite bzw. können per E-Mail angefordert werden.

Weitere Informationen zum internationalen Sozialversicherungsrecht können bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA), Pennefeldsweg 12c, 53177 Bonn, Telefon: 0228 95300, Internet: www.dvka.de ; E-Mail: post@dvka.de erfragt werden.

Ihre Künstlersozialkasse

Herausgeber der Informationsschrift „Auslandsaufenthalt - Auswirkungen auf die soziale Absicherung“:

Künstlersozialkasse
Teil des Verbundsystems der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
26380 Wilhelmshaven
Telefon 04421 7543-5900
www.kuenstlersozialkasse.de
Stand: 09.2025